

andere nicht entbehren kann und ein legislatorischer Bau sich präsentiert, der bereits in seinem Grundriß dem Architekten alle Ehre macht. Freilich ohne strenge Disziplin geht's nicht ab und die in der Technik beliebte Schwabenschwanzverbindung, die den verbundenen Gliedern keinerlei Beweglichkeit läßt, ist auch hier verwendet. Dies gilt vorzüglich von der Neuorganisation der Krankenkassen.

Betrachten wir die Hauptpunkte der Grundzüge, so fällt als der wichtigste der Klassenzwang ins Auge, der auf fast alle Arbeiter Anwendung finden soll, ingleichen der Beitragzwang der Arbeitgeber aller mit Unfallgefahr verknüpften Betriebe. Dieser allgemeine Klassenzwang, der nicht notwendigerweise auf Zwangskassen zusteuern zu wollen scheint, ist vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht zu verwerfen, indem er einer Menge Uebelstände begegnet, die aus dem Unversichertsein einer großen Zahl von Arbeitern sich herleiten, ebenso die Aufstellung der Beitragspflicht der Arbeitgeber als eine Konsequenz des Antriebsbetriebs, nicht als ein Mittel zur Bevormundung der Arbeiter, und wäre nur zu wünschen, daß diese Beitragspflicht ebensoweit erstreckt würde wie die Versicherungspflicht der Arbeiter. Für die Angehörigen des Buchdruckgewerbes dürfte der Klassenzwang insofern nichts persönlich Drückendes haben, als es wohl nur sehr wenige Buchdrucker geben wird, die gegen Krankheit nicht versichert wären; dagegen könnte dieser Klassenzwang dem freiwilligen Klassenweien der Gehilfen verhängnisvoll werden.

Die Uebertragung des größten Theils der Unfälle auf die Krankenkassen vermochten wir früher nicht zu billigen und können uns auch heute noch nicht damit befreunden. Wenn wir auch zugeben müssen, daß dadurch das Unfallversicherungs-gesetz eine vereinfachtere Gestalt erhält und zum Anschluß an die staatliche Altersversorgung geeigneter gemacht werden mag, so halten wir doch immer noch dafür, daß die Unfallversicherung eine ganz exzeptionelle Materie ist, die weder mit der Kranken- noch Invaliditätsversicherung verquickt werden sollte und auch nicht verquickt zu werden braucht. Aus dem Grunde ist uns auch die Unfallentschädigung als Motiv für die Beitragspflicht der Arbeitgeber zu Krankenkassen nicht ausreichend; ein sehr großer Theil von Krankheiten und sehr langwierige und kostspielige Krankheiten sind im Grunde nichts weiter als Berufsunfälle und deshalb sollte die Beitragspflicht der Arbeitgeber zu den Krankenkassen allgemein ausgesprochen resp. die der unter die Unfallversicherung fallenden Unternehmer erhöht werden.

Die Formen, welche für die Krankenversicherung zugelassen sind, laufen zwar wie gesagt nicht direkt auf Zwangskassen hinaus, denn es sind Gemeinde-, Orts-, Innungs-, Fabrik- und eingeschriebene Hilfskassen gleich versicherungsfähig und versicherungsberechtigt, auch ist anderweit in Aussicht genommen, bestehende Kassen, wenn sie sich nur den neueren gesetzlichen Bestimmungen anpassen, thutlichst zu erhalten; indirekt muß aber doch die ganze Einrichtung im Laufe der Zeit auf Zwangskassen hinwirken, und das um so rascher, als die Arbeitgeber den freiwilligen Kassen der Arbeiter ohnehin nicht gewogen sind und wenn sie schon zu Zwangskassen zu steuern angehalten werden, nach Möglichkeit bestrebt sein werden, den Wirkungskreis dieser Kassen zu erweitern.

Uns interessieren am meisten die Beziehungen der geplanten Fabrikkrankenstellen zu den eingeschriebenen Hilfskassen; gehen wir darauf ein wenig näher ein so werden wir finden, daß die letzteren nur für das Uebergangsstadium Bestand

und Wert haben und mit dem Einwirken des Klassenzwangs verschwinden werden; es wäre denn, daß die Arbeitgeber auch ein warmes Interesse an dem Erhalten bestehender Einrichtungen hätten, was aber zum mindesten zu bezweifeln ist.

Es heißt zwar, die Mitglieder eingeschriebener Hilfskassen sollen vom Beitritt zu einer andern Klasse befreit bleiben, in der Praxis aber wird sich das anders gestalten. Die Fabrikkrankenstellen sind ganz der Unfallversicherung, nach welcher Unternehmer gleicher Gefahrenklassen zu Genossenschaften zusammentreten sollen, angepaßt, daher können solche nicht nur für einzelne Etablissements, sondern auch für mehrere und jedenfalls auch für den ganzen Genossenschaftsverband des höhern Verwaltungsbezirks, der doch stets „100 oder mehr“ Arbeiter umfassen wird, errichtet werden. Da nun die Arbeiter zum Beitritt in die Fabrikkrankenstellen auf Grund des Arbeitsvertrags verpflichtet werden, so kann sie logischerweise die Zugehörigkeit zu einer eingeschriebenen Hilfskasse vom Beitritt zur Fabrikklasse nicht befreien. Zwei Klassen werden die Arbeiter in der Mehrzahl nicht betreten und die Folge wird der Rückgang der eingeschriebenen Hilfsklassen sein. Uebertragen wir das Gefagte auf die Praxis des Buchgewerbes. Die Buchdruckereibesitzer im Bezirk einer höhern Verwaltungsbehörde, sagen wir der Stadt Leipzig, sind unfallversicherungs- und damit auch krankenkassenbeitragspflichtig, einmal weil sie als Fabrikinhaber betrachtet werden können, dann weil sie mit Elementararbeit arbeiten. Werden sie nun von der ihnen zustehenden „Berechtigung“, eine oder mehrere Fabrikkrankenstellen zu bilden, Gebrauch machen oder werden sie ihre Beiträge in eine der bestehenden gewerblichen Krankenkassen leisten? Sie werden wahrscheinlich das erstere thun und die Angehörigen einer eingeschriebenen Hilfskasse der Central-Krankenkasse z. B., sind vom Beitritt zu diesen Fabrikklassen nicht befreit, wenn sie überhaupt in Leipzig einen Arbeitsvertrag eingehen wollen.

Außerdem bedroht die freiwilligen Kassen auch noch die Konkurrenz der Gemeinde- und Ortskassen, die mit Zuschüssen aus Gemeindemitteln arbeiten und den Versicherten mehr bitten sollen, als die freiwilligen Kassen leisten können; wenigstens ist dies der Fall, wenn der ausgesprochenen Tendenz nachgegangen wird, dem Kranken nicht nur eine Art Existenzminimum zu gewähren, sondern ihm den erlittenen Schaden womöglich im vollen Umfange zu ersetzen es hätten dann die freiwilligen Kassen nicht einmal als Zuschußkassen eine Bedeutung.

Der Klassenzwang, wie er nach diesen Grundzügen für die Krankenversicherung der Arbeiter geplant wird, steht an sich mit den Prinzipien der Selbsthilfe in Widerspruch, daher ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn die angenommenen Maximen den freiwilligen Kassen im allgemeinen und den eingeschriebenen Hilfsklassen insbesondere nicht günstig sind. Dessenungeachtet wäre dieser Klassenzwang für die der Selbsthilfe huldigenden Arbeiter kein Unglück, sobald die speziellere Einrichtung der neuen Kassen dem Versicherungszweck Rechnung trägt und die individuelle Willensfreiheit nicht allzu stark einengt. Der Suprematie der Arbeitgeber in Kassenangelegenheiten ist freilich nicht auszuweichen, so sehr sich auch die Grundzüge in dieser Richtung Mühe geben.

Zur Information über die Tendenz der geplanten Neuordnung der Krankenversicherung der Arbeiter dürften vorstehende Bemerkungen genügen; weiter wird sich darüber erst reden lassen, sobald Spezielleres über die Details der Reform bekannt

wird. Möglicherweise verschwinden oder beheben sich alsdann auch verschiedene Unklarheiten und Widersprüche in den Grundzügen. Zu wünschen wäre nur, daß baldigt einige Klarheit in die Situation käme.

(Buchdrucker-Correspondent.)

Correspondenz.

Leipzig. (Bericht über die am 24. April abgehaltene 2. General-Versammlung des Arbeitsnachweises und der Reiseunterstützungskasse für Buchbinder zc. im Restaurant zum Johanniſthal.) Der Vorsitzende, Herr Schimenz, eröffnete die Gen.-Vers. gegen 9 Uhr. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, 2. Ergänzungswahl des Vorstandes, 3. etwaige Änderungen der Statuten, 4. Cartell-Vertrag, 5. Verschiedenes (etwaige Anträge). Nach Vorlesung des Protokolls der letzten Gen.-Vers. giebt der Vorsitzende den Geschäftsbericht. Danach suchten 36 Prinzipale Arbeiter, 119 Gehilfen zeichneten sich ins Buch für Conditionslose ein, hiervon erhielten 20 Arbeit, während 74 Gehilfen die festgesetzte Unterstützung von 75 Pf. empfangen. Briefe wurden seitens des Vorsitzenden 19 verschickt, desgleichen 180 Circulaire an die Prinzipale.

Hierauf läßt der Vorsitzende einen Überblick über die Geschäftsthätigkeit der Kasse im ersten Jahre ihres Bestehens folgen. In der Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1882 suchten 183 Prinzipale Arbeiter, 664 Gehilfen hatten sich während dieser Zeit ins Buch für Conditionslose eingetragen, davon wurden 170 plagirt. An 497 Weiterreisende wurde die Unterstützung ausbezahlt. Alles in Allem ist die Wirksamkeit der Kasse als eine segensreiche zu bezeichnen, was jene gewiß gern bezeugen werden, welche ihr Scherflein erhielten, ohne von Werkstatt zu Werkstatt ziehen zu müssen.

Hierauf verliest der Cassirer, Herr Zukmeier, den Kassenbericht und stellt sich die Bilanz wie folgt: Kassenbestand am 31. Dezbr. 1881. M. 625,86. Einnahme vom 1. Jan. bis 31. März. „ 346,40.

M. 972,26.

Ausgaben vom 1. Jan. bis 31. März M. 182,29.

Kassenbestand am 31. März. . . . M. 789,97.

Zu Punkt 2, Vorstandswahl; giebt der Vorsitzende bekannt, daß für den abreisenden Kollegen Ammer ein Ersatzmann gewählt werden müsse. Die Wahl fällt auf den Kollegen Stahr, der mit 21 gegen 17 Stimmen gewählt wird.

Punkt 3 (etwaige Abänderungen der Statuten), wird, da sich solche nicht nöthig machen, nach kurzer Erörterung als erledigt betrachtet.

Punkt 4: Cartell-Vertrag. Der Vorsitzende erwähnt, daß bis jetzt nur Stuttgart der Sache näher getreten sei. Die Stuttgarter Kollegen hätten demselben noch einige Erweiterungen beigelegt, der Sinn des Ganzen bleibe jedoch derselbe und könne er denselben nur empfehlen. Der Vorsitzende verliest hierauf beide Verträge und stellt dieselben zur Debatte.

Daute will einen Passus eingeschaltet wissen, wonach auch mit den Gehilfen anderer Gewerbe ein solcher Vertrag abzuschließen sei und stellt den Antrag, den Vorstand zu beauftragen, Schritte zu thun, um mit Anderen Hand in Hand zu gehen. Redner geht von der Ansicht aus, daß durch derartige Verbindungen einzig und allein die jetzige Bettelei und Ragabondage zu mindern sei. Nach längerer Debatte, wobei sich Mittenzwei, dafür, Topf, Harmuth und Vogel dagegen erklärten, indem sie hervorheben, daß erst die An-

sparen. Er schreckt nun vor diesen Kosten zurück, da er — falls er wirklich creditirt bekäme — sich in Schulden stürzen würde. Unter solchen Ausichten sieht er in den meisten Fällen davon ab, sein Recht zu suchen; das an ihm begangene Unrecht bleibt also ungesühnt.

Es haben sich deswegen schon mehrere Arbeitervereinigungen mit der Frage des Rechtsschutzes befaßt und zum Theile die Bestimmung getroffen, ihren Mitgliedern den Rechtsschutz zu gewähren.

Und zwar wird dieser Rechtsschutz folgendermaßen zur Geltung gebracht: Wird ein Mitglied des Vereins durch: willkürliche Entlassung aus seiner Stelle, — unbefugten Lohnabzug, — Beleidigung oder Mißhandlung von Seiten des Arbeitgebers, — Unglücksfälle bei Ausübung seines Berufes, ohne Selbstverschuldung, die nach dem Haftpflichtgesetz zu entschädigen wäre, die Entschädigung ihm aber vorenthalten wird, — oder sonstige seine Interessen oder seine Ehre gefährdende willkürliche Bestimmungen, Anschuldigungen zc. geschädigt, so macht der Verein die Angelegenheit zu der seinigen, unterbreitet den Fall einer aus der Mitte des Vereins gewählten Rechtsschutzkommission, die darüber zu berathen und Beschluß zu fassen hat, ob die Sache gerichtlich verfolgt, oder als nicht begründet verworfen werden soll.

Im ersteren, für das Mitglied günstigen Fall, bestreitet der Verein sämtliche durch das Gerichtsverfahren erwachsenden Kosten, die ihm, wenn der Kläger gewinnt und der gegnerische Theil zur Zahlung der Kosten verurtheilt wird, wieder erstattet werden.

Im letzteren Falle hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch für Kostenzahlung und bleibt ihm, falls er sich durch den Beschluß der Kommission benachtheiligt glaubt, der Beschwerdeweg an die Vereinsverwaltung, die dann zur Entscheidung maßgebend ist.

Wenn nun ein Verein seinen Mitgliedern den Rechtsschutz gewährt, so hat das Mitglied, oder richtiger ein jedes Mitglied das beruhigende Gefühl, daß die Gesamtheit in allen Fällen, ja selbst wo größere Geldopfer erfordert sind, für ihn eintritt. Jedes Mitglied wird nicht nur gern beim Vereine sein, sondern es wird sogar seinen größten Stolz darein setzen, Mitglied einer Vereinigung zu sein, die in der uneigennützigsten Weise die Mittel gewährt, daß jedes Mitglied sein Recht voll und ganz zur Geltung bringen kann.

Aber auch in anderer Weise zeigt sich in diesem Falle eine gute Wirkung.

Durch die Beachtung, daß ein Verein auch die rechtlichen Interessen seine Mitglieder schützt, daß es den Mitgliedern eines Vereins möglich ist, eventuell gerichtlich ihr Recht zu suchen, werden Mißbräuche und Uebergriffe, brutale und eigenmächtige Handlungen nach und nach seltener werden; man wird sich daran gewöhnen, die Rechte und den Charakter des Arbeiters mehr zu respektiren, und einsehen lernen, daß der Arbeiter nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte hat.

Ob unser Verein den Rechtsschutz gewähren will oder kann, ist eine Frage, die reislicher Ueberlegung bedarf. Denn es ist da mit wichtigen Faktoren zu rechnen. Es bedarf erstens eines Rechtsbestandes, der in streng juristischen Fällen gehört und demnach bezahlt sein muß; zweitens unter Umständen, je nachdem Fälle eintreten, bedeutender Geldmittel; drittens ist bei Abweisung des einen oder andern Antrages Mißstimmung bei einem Theile der Mitglieder zu befürchten;

und endlich viertens haben wir keinen diesbezüglichen Paragraphen im Statut, was jedoch bei § 2, Absatz d leicht angefügt werden könnte. In welchem Falle notwendiger Weise in § 1 nach: gewerblichen und geistigen — nach „rechtlichen“ angeschlossen werden müßte.

Gesucht

wird sofort als **Werkführer** ein geübter Hand- und Preßergolder, in Anfertigung von Halbfranzbänden gewandt, sowie mit allen ins Fach einschlagenden Arbeiten vertraut, von

E. Samita,
Craiova, Rumänien.

Für eine Buchbinderei und Geschäftsbücherfabrik wird ein **Werkführer** gesucht. Nur **erfahrene** und **tüchtige** Bewerber wollen ihre Adressen unter Mittheilung bisheriger Thätigkeit, ev. Zeugnisse abschriftlich an Herrn Carl Schulze, Goldschläger, Dresden, Schüßengasse, franco senden.

Lehranstalt für Handvergoldung

Systematisch-praktischer Unterricht

in

Rückenvergoldungen, Decorationsdruck und Lederanslegen.

Ausbildung je nach Befähigung 2—3 Monate.

Honorar nach Uebereinkunft. Briefe direkt erbeten.

Horn & Patzelt, Buchbinderei,
Gera (Reuss).

Gute zähe Baderpappen

in verschiedenen Formaten u. Stärken für Buchbinder, Großlisten u. z. Cartonnagen, sowie beste

Jaquardpappe

empfehlen zu soliden Tagespressen die Pappenfabrik **W. Werner in Buchschorwerk** bei Schmiedeberg i. Schl.

Wichtig für jeden Geschäftsmann und Gewerbsgehilfen!

Durch die Expedition d. „Buchbinderztg.“ zu beziehen:

Rathgeber für Gewerbtreibende.

Inh.: 1) **Deutsche Sprachlehre**, z. Selbststudium für diejenigen, welche in der Rechtschreibung nicht lest sind. 2) **Briefsteller**, welcher über 400 Briefmuster für die Gewerbtreibenden u. außerdem alle nur denkbaren Verträge, Dokumente, Geschäftsaufsätze, Klagschriften zc. enthält, die bei dem Gewerbestande vorkommen. Es ist dadurch Jedem leicht gemacht, seine schriftlichen Arbeiten nach diesen Mustern anzufertigen. 3) **Buchhaltung**. 4) **Fremdwörterbuch**. 5) **Sammlung von Gelegenheitsgedichten**. 6) **Die für Gewerbtreibende wissensnützlichsten Reichsgesetze**. 7) **Notizen über Gold-, Silber- u. Papiergeld**, mit Werth-Angabe des Geldes aller Staaten. 8) **Das neue Waag- u. Gewichtssystem** von Deutschland u. allen Staaten der Erde. 9) **Brief-, Paket- und Depeschporto-Tarif**. 10) **Statistische Uebersicht aller Länder der Erde**. 11) **Ortsbeschreibung** der vorzügl. Städte von Deutschland, Oesterreich, der Schweiz zc. 12) **Reiserouten** durch Deutschland, die Schweiz zc. 13) **Der Schnellrechner beim Ein- und Verkauf**. 14) **Das Reichsstrafgesetzbuch**.

3. verb. Aufl. Preis: broch. 4 M., geb. 4 1/2 M.

Eine kleine Buchbinderei

mit 3 Hilfsmaschinen ist wegen anderweitiger Beschäftigung des gegenwärtigen Besitzers möglichst bald **billig** zu verkaufen.

Adressen unter K. 95 durch die Expedition d. Bl. erbeten.

Hannover.

Der

Unentgeltliche Arbeitsnachweis verbunden mit Reiseunterstützungskasse für Buchbinder und verw. Geschäftszweige

befindet sich bei Herrn Gastwirth Niemann, Nibelstrasse. Derselbe ist geöffnet von 12 bis 1/2 2 Uhr Mittags und von 7 bis 1/2 8 Uhr Abends. Dasselbst wird auch die Unterstützung ausgezahlt.

Der Vorstand.

S. Chemnitz, Maschinenfabrik, Leipzig,

fertigt alle in das Buchbinderfach und verwandte Geschäftszweige einschlagende Maschinen.

Speciell mache ich auf die patentirte, vom Buchbindermeister F. A. Barthel erfundene selbstthätige mechanische Preßvorrichtung, welche ich auch an alten Maschinen anbringe, aufmerksam. Diese Preßvorrichtung ist die beste aller bis jetzt bestehenden, indem mittelst derselben auch ungleich starke Stöße Papier, also Sortiment, ohne vorherige Stellung, beschnitten werden können.

Ferner ist auch für kleinere Geschäfte das patentirte, fortwährend in seiner tiefsten Stellung stehende an der Preßspindel befindliche Rad ohne Balancier von größter Wichtigkeit.

Ohne eine der vorerwähnten Erfindungen sollte überhaupt keine neue Maschine angekauft werden und bin gern bereit, nähere Auskünfte zu erteilen.

M. Weber,

Civil-Ingenieur und Patentanwalt,
Mitarbeiter an ersten Fachzeitschriften.
Berlin, Kronenstrasse 7, besorgt schnell, sorgfältig und billig

PATENTE

auf jede Erfindung.
Beschreibungen patentamtlich.
angemeldeter Erfindungen billigst!
Anfertigung v. Zeichnungen etc.

Mag. Hoffe's Verlag in Leipzig.

Der erste

Hochverrathsprozess

vor dem

deutschen Reichsgericht.

Auf Grund

stenographischer Niederschrift der Verhandlungen
herausgegeben von

E. Kunzel,

Stenograph u. Redaktions-der „Reichsgerichts-Korrespondenz“.

Preis 1,20 M.

Bei Partienbezug bedeutender Rabatt!

Max Nees's Verlag in Leipzig.

Jeder Vereinsdirigent sollte zur Ansicht bestellen:

Liederbuch für gemischtes Chor.

Herausgegeben von **R. Palme**, 1gl. Musikdir.
Partitur: 120 Seiten br. 1,20 in Balmeband 1,50 M. 4 Stimmen br. 80 Pf. in Balmeband 1,20 M. Eine vorzügliche Sammlung. Durch Einführung derselben wird jeder Dirigent seinen Sängern eine große Freude bereiten.

Briefkasten.

Dr. 9—

R. M.: 4.90.

B., St.: Sie haben ganz recht; aber es ist immerhin das einzige Fachblatt, welches sich wirklich Mühe giebt, etwas zu leisten. Weiteres demnächst brieflich.

Redaktion, Druck und Verlag von Herrn. Ramm in Leipzig.